

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1984

Nummer 71

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
77	19. 11. 1984	Bekanntmachung der Neufassung des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet (LINEG-Gesetz)	759

77

Bekanntmachung der Neufassung des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet (LINEG-Gesetz)

Vom 19. November 1984

Aufgrund des Artikels 56 des Dritten Gesetzes zur Funktionalreform (3. FRG) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) wird nachstehend der vom 1. Januar 1985 an geltende Wortlaut des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 (PrGS. NW. S. 207) unter Berücksichtigung der Änderungen durch

§ 133 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235),

§ 28 Abs. 2 Nr. 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712),

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserbandrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 1981 (GV. NW. S. 698) und

Artikel 27 des Dritten Gesetzes zur Funktionalreform (3. FRG) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370)

bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 19. 11. 1984

Der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

Entwässerungsgesetz für das linksniederrheinische Industriegebiet (LINEG-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1984

I. Zweck, Umfang und Rechtsstellung
der Genossenschaft

§ 1

(1) Zum Zweck der Regelung der Vorflut nach Maßgabe eines einheitlichen Bauplans und der Abwässerreinigung in einem aus Teilen der Kreise Kleve, Viersen und Wesel sowie der kreisfreien Städte Duisburg und Krefeld gebildeten Gebiet und der Unterhaltung und des Betriebs der ausgeführten Anlagen wird eine Genossenschaft gebildet. Sie ist berechtigt, die das Genossenschaftsgebiet durchfließenden Wasserläufe auszubauen und zu benutzen, soweit es im Bauplan vorgesehen ist.

(2) Der Bauplan muß geändert und ergänzt werden, wenn es zur Erreichung des Genossenschaftszwecks erforderlich wird. Er wird in Teilstrecken je nach Bedürfnis ausgeführt.

(3) Der zuständige Minister stellt das Genossenschaftsgebiet fest. Er genehmigt auch den Bauplan, seine Änderungen und Ergänzungen sowie die zur Ausführung erforderlichen Sonderentwürfe. Er kann zu diesen Entscheidungen die Aufsichtsbehörde ermächtigen.

§ 2

Genossen sind:

1. die Eigentümer der im Genossenschaftsgebiet liegenden Bergwerke;

2. die Eigentümer der in diesem Gebiet liegenden anderen gewerblichen Unternehmungen, Eisenbahnen, Schiffahrtskanäle und sonstigen Anlagen, sofern sie zu einem in der Satzung für die Aufnahme in die Beitragsliste vorzuschreibenden Mindestbeitragsatz zu den Genossenschaftslasten veranlagt werden können;
3. die im Genossenschaftsgebiet liegenden Gemeinden.

Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 1 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.

§ 3

Die Genossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

II. Vertretung und Verwaltung der Genossenschaft

§ 4

(1) Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen richten sich, soweit sie nicht in diesem Gesetz geregelt sind, nach der Satzung.

(2) Diese muß Bestimmungen enthalten über:

1. Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen, die Veröffentlichungen aus diesem sowie die Festsetzung des Mindestbeitragsatzes für die Eigentümer der im § 2 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Anlagen;
3. den Bauplan, nach dem das Unternehmen auszuführen ist;
4. a) die Aufstellung eines Landeskulturkatasters,
b) die Errichtung von Grundwassermessern.
Beides erfolgt an den hierzu geeigneten Stellen, an denen es nach den örtlichen Verhältnissen angebracht erscheint, namentlich da, wo die bisherige Kulturart oder die Waldbestände durch Einrichtungen der Genossenschaft gefährdet werden. Hierüber entscheidet in Zweifelsfällen der zuständige Minister;
5. die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen;
6. die Festsetzung einer Einheit an Jahresbeitrag für die Entsendung von Abgeordneten zur Genossenschaftsversammlung sowie die Entsendung von Ersatzmännern beim Ausscheiden von Abgeordneten;
7. die Gegenstände, über welche die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form der Einberufung der Genossenschaftsversammlung, ihre Abstimmung und die Vertretung abwesender Abgeordneter;
8. die Wahl, die Amtsdauer und die Befugnisse des Vorstandes, seine Einberufung und Beschlußfassung, die Vertretung nach außen, die Form für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
9. den Haushaltsplan und die genaueren Grundsätze für die Veranlagung;
10. die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder des Berufungsausschusses, seine Einberufung und Beschlußfähigkeit sowie die Entschädigung, die den Mitgliedern zu gewähren ist;
11. die Form für die Bekanntmachungen der Genossenschaft.

§ 5

(1) Über die Satzung und ihre Änderung beschließt die Genossenschaftsversammlung.

(2) Die Satzung und solche Änderungen, die den Sitz oder die Vertretung der Genossenschaft betreffen, bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers, andere Änderungen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

(3) Die Satzung und jede Änderung ist auf Kosten der Genossenschaft im Amtsblatt des Regierungsbezirkes

Düsseldorf zu veröffentlichen. Die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 finden sinngemäß Anwendung.

§ 6

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung;
2. der Vorstand.

§ 7

(1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Abgeordneten der Genossen.

(2) Jedes Mitglied der Genossenschaftsversammlung hat eine Stimme.

§ 8

(1) Jeder Genosse entsendet für jede Einheit seines Jahresbeitrags einen Abgeordneten. Von einer Gemeinde dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder des Rates entsandt werden.

(2) Die Genossen können sich mit ihren Jahresbeiträgen zu Gruppen zusammenschließen. Für jede dadurch entstehende Einheit entsendet die Gruppe einen Abgeordneten. Den einzelnen Gruppen ist es gestattet, von ihren Jahresbeiträgen so viel zusammenzulegen, daß eine Einheit oder ein Vielfaches davon erreicht wird.

(3) Mindestens drei Achtel der Genossenschaftsversammlung müssen aus den Abgeordneten der Gemeinden (§ 2 Satz 1 Nr. 3) bestehen. Die Gesamtzahl der Abgeordneten der Gemeinden wird entsprechend der Höhe des Jahresbeitrages auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

(4) Die Abgeordneten der Gemeinden dürfen nicht in einer der in § 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Unternehmungen beruflich tätig sein. Darüber, ob das der Fall ist, entscheidet der Regierungspräsident.

§ 9

Die Amtsdauer der Abgeordneten beträgt drei Jahre. Am Ende jedes dritten Jahres wird die auf die einzelnen Genossen entfallende Zahl von Abgeordneten nach den Vorschriften des § 8 dem für dieses Jahr rechtskräftig festgesetzten Jahresbeitrag entsprechend neu bestimmt und den Genossen bekanntgegeben. Soweit bis zum Ende des dritten Jahres die Veranlagung noch nicht rechtskräftig feststeht, ist der vom Vorstand festgesetzte Satz für die Zahl der neu zu entsendenden Abgeordneten so lange maßgebend, bis über die Veranlagung rechtskräftig entschieden ist. Die Genossen haben die von ihnen für die nächsten drei Jahre zu entsendenden Abgeordneten dem Vorstand mitzuteilen.

§ 10

(1) Die Genossenschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern. Gehört der Vorsitzende der Gruppe der Genossen nach § 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 an, ist der Stellvertreter aus der Gruppe der Gemeinden zu wählen. Kommt der Vorsitzende aus der Gruppe der Gemeinden, ist der Stellvertreter aus der Gruppe der Eigentümer von Bergwerken oder der anderen gewerblichen Unternehmungen (§ 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2) zu wählen. Von den neun weiteren Mitgliedern des Vorstandes müssen fünf Mitglieder Abgeordnete der Gemeinden sein, von denen ein Mitglied ein im Genossenschaftsgebiet ansässiger Landwirt sein muß. Diese fünf Mitglieder dürfen nicht Pächter von Genossen sein.

(2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

III. Aufbringung der Mittel und Aufstellung der Beitragsliste

§ 11

(1) Die durch die Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen entstehenden Kosten sind durch Beiträge der Genossen zu decken.

(2) Der Vorstand veranlagt die einzelnen Genossen zu den Beiträgen. Er stellt darüber eine Beitragsliste auf. Bei der Veranlagung ist zu berücksichtigen, welche Schädigungen der Genosse im Entwässerungsgebiet herbeiführt und welche unmittelbaren oder mittelbaren Vorteile er von den Genossenschaftsanlagen zu erwarten hat.

(3) Die Gemeinden sind, abgesehen vom Fall des Absatz 4 Satz 2, erst zu veranlagern, nachdem ihnen aus der Benutzung der Genossenschaftsanlagen wirtschaftliche Vorteile erwachsen sind, und nur diese Vorteile sind dann bei ihrer Veranlagung zu berücksichtigen.

(4) Die im § 2 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Unternehmungen werden nur dann in die Beitragsliste aufgenommen, wenn ihre Veranlagung den in der Satzung festgesetzten Mindestbeitrag erreicht. Können sie danach nicht in die Beitragsliste aufgenommen werden, so sind die Schädigungen, die sie verursachen, und die Vorteile, die ihnen erwachsen, bei der Veranlagung der Gemeinden zu berücksichtigen, in denen sie liegen.

§ 12

(1) Der Vorstand legt die Beitragsliste mit Erläuterungen aus und macht Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt. Außerdem stellt er eine Abschrift der Beitragsliste den Genossen zu und weist sie darauf hin, daß sie Einwendungen erheben können.

(2) Gegen die Beitragsliste können die Genossen Einwendungen erheben, die schriftlich beim Vorstand anzubringen sind. Die Frist für die Erhebung der Einwendungen beträgt vier Wochen; sie beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist.

§ 13

Die Einwendungen werden von dem Vorstand nach Ablauf der Einwendungsfrist geprüft. Er ist befugt, über die Einwendungen mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Die Beitragsliste ist, soweit erforderlich, zu berichtigen.

§ 14

(1) Die Beitragsbescheide werden nach Berichtigung der Beitragsliste erlassen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den beitragspflichtigen Genossen zuzustellen.

(2) Die Beiträge sind für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Genossenschaftskasse abzuführen. Durch Beschluß des Vorstandes können andere Zahlungstermine festgesetzt werden.

§ 15

Die Beiträge der in § 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Genossen sind öffentliche Lasten. Sie können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten richten. Der Regierungspräsident bestimmt die Vollstreckungsbehörde und den an sie abzuführenden Unkostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

§ 16

(1) Fallen Beiträge bei der Einziehung aus, so sind sie in einer Nachtragsbeitragsliste auf die Genossen zu verteilen, sofern nicht der ausgefallene Betrag dem nächsten Jahresbeitrag zugerechnet wird. Werden schon gezahlte Beiträge infolge von Widersprüchen abgesetzt, so sind sie zu erstatten und gleichfalls in einer Nachtragsbeitragsliste auf die Genossen zu verteilen oder von dem nächsten Jahresbeitrag abzurechnen.

(2) Werden im Laufe eines Veranlagungszeitraums Anlagen der in § 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Art neu hergestellt oder wesentlich geändert, so können die Eigentümer in einer Nachtragsbeitragsliste veranlagt werden.

(3) Für die Aufstellung einer Nachtragsbeitragsliste gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Beitragsliste.

§ 17

Die Beitragsliste ist in den ersten fünf Jahren jährlich aufzustellen, später in regelmäßigen Zwischenräumen, welche die Genossenschaftsversammlung bestimmt. Diese

kann dabei Grundsätze für die künftigen Veranlagungen aufstellen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

IV. Berufungsausschuß

§ 18

(1) Über Widersprüche der Genossen gegen Beitragsbescheide entscheidet der Berufungsausschuß.

(2) Der Berufungsausschuß entscheidet auch über den Widerspruch bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

§ 19

(1) Der Berufungsausschuß besteht aus:

1. einem vom Regierungspräsident zu ernennenden Staats- oder Kommunalbeamten als Vorsitzendem, der keinem der beteiligten Kreise oder keiner der beteiligten kreisfreien Städte durch Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angehören darf;
2. einem Mitglied des Landesoberbergamts, das dieses ernannt;
3. einem höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft, den der Regierungspräsident ernannt;
4. sechs von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern; sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Zwei Mitglieder müssen nach ihrem Hauptberuf dem Bergbau, eines den Genossen nach § 2 Satz 1 Nr. 2 und die übrigen drei den Kreis- oder Gemeindevertretungen des Genossenschaftsgebiets angehören; die letztgenannten drei Mitglieder dürfen nicht in einer der in § 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Unternehmungen tätig sein; darüber, ob das der Fall ist, entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 20

Der Berufungsausschuß ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über den Widerspruch mündlich oder schriftlich zu verhandeln.

§ 21

Die Sitzungen des Berufungsausschusses finden am Sitz der Genossenschaft statt, wenn nicht der Berufungsausschuß einen anderen Ort bestimmt. Sie sind öffentlich.

§ 22

(1) Die Kosten der Veranlagung trägt die Genossenschaft.

(2) Für die Einziehung der Kosten gelten die über die Einziehung der Beiträge gegebenen Vorschriften.

V. Inanspruchnahme fremder Grundstücke; Verpflichtung der Genossenschaft zur Verhütung und zum Ersatz von Schäden

§ 23

(1) Die Genossenschaft ist berechtigt, auf den Genossen gehörenden Grundstücken die nach dem Plan auszuführenden Anlagen herzustellen und zu erhalten.

(2) Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob eine Anlage zu den in Absatz 1 bezeichneten Anlagen gehört.

(3) Die Genossen können von der Genossenschaft Ersatz verlangen für den Nachteil, der für ihre Grundstücke entsteht. Auf den Nachteil ist der ihnen aus den Anlagen erwachsende Vorteil anzurechnen. Die Vorschriften des Artikels 52 und des Artikels 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sowie der § 47 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 sind anzuwenden.

§ 24

Soweit zur Ausführung der planmäßigen Anlagen das Eigentum an nicht den Genossen gehörenden Grundstücken entzogen oder beschränkt werden muß, gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874.

VI. Staatsaufsicht

§ 25

Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht des Staates, die vom Regierungspräsidenten, in zweiter Instanz von dem zuständigen Minister geführt wird. Sie beschränkt sich darauf, daß die Genossenschaft ihre Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

§ 26

Unterläßt oder verweigert es die Genossenschaft, Leistungen oder Ausgaben, die Gesetz oder Satzung fordern, in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben und die Einziehung der erforderlichen Beträge verfügen.

§ 27

Die Genossenschaft teilt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde mit. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Genossenschaft nicht im Einklang stehen.

§ 28

Die Genossenschaft kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

– GV. NW. 1984 S. 759.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-061 X